

## Absenzen und Dispensation

(gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule)

### Grundsatz:

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

### 1. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Eltern haben das Recht und die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe ihrer Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Pro Schuljahr können maximal fünf freie Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchsstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind, bezogen werden.

#### An unserer Schule gelten dazu folgende Bestimmungen:

- An offiziellen Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Sporttag, Weihnachtsfeiern, Schulfesten, Ausflüge etc.) sollten nach Möglichkeit keine Halbtage bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson muss spätestens am Vortag des geplanten Bezugs eines oder mehrerer Halbtage, durch die Eltern mittels unterschriebenem Abschnitt des Halbtageformulars informiert werden.
- Unangemeldet bezogene Halbtage gelten als unentschuldigte Absenz und können ohne wichtige Begründung verzweigt werden.
- Halbtage können nicht gesammelt, zum nächsten Schuljahr addiert und zusätzlich bezogen werden.
- Der Unterrichtsstoff, den die Schülerin/der Schüler durch den Bezug eines Halbtages verpasst, muss selbständig zu Hause nachgeholt werden. Eltern und Schüler/innen informieren sich diesbezüglich selber.
- Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt kein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über den Bezug der Halbtage des einzelnen Kindes.

## 2. Entschuldigte Absenzen

**Unvorhergesehene Abwesenheiten oder Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:**

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Ärztlich verordneter Spital- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
- Sehr ungünstige Witterung, sofern die Verfassung des Kindes und grössere Entfernung den Schulbesuch allzu sehr erschweren
- Abwesenheiten wegen amtlicher Aufgebote (z. Bsp. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote)
- Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt – oder Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können. Letzteres ist unbedingt anzustreben.

### **Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?**

In allen Fällen ist die betroffene Lehrperson so bald als möglich zu benachrichtigen (vorhersehbare Absenzen mindestens 2 Tage im Voraus, bei Krankheitsfällen am Vorabend oder am Morgen vor dem Unterricht).

Die Klassenlehrperson führt Buch über die einzelnen Absenzen ihrer Schüler/innen und trägt diese am Schuljahresende im Beurteilungsbericht ein.

## 3. Dispensation für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den 5 freien Halbtagen und den entschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

**Als Dispensationsgründe gelten unter anderem:**

- Wichtige Familienereignisse
- Aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen
- Ferien von Kindern aus derselben Familie, welche unterschiedliche Schulen besuchen und pro Schuljahr weniger als vier aufeinander folgende gemeinsame Ferienwochen haben
- Einlösung von Wettbewerbsgewinnen
- Etc.

Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig. Dispensationsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

#### **4. Lücken im Bereich Sachkompetenz**

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern Lücken im Bereich Sachkompetenz im Zusammenhang mit den 5 freien Halbtagen oder oben beschriebenen Dispensationen, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachhilfeunterricht im Rahmen der Volksschule.

Schulleitung Rüeggisberg